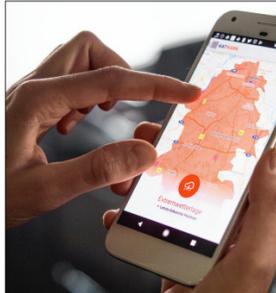


GEWUSST?

Katwarn-App lernt kritischen Alarm: Es gibt Momente, da ist das Smartphone besser nicht stumm geschaltet. Etwa, wenn die Warn-App eine Giftwolke im Anflug meldet. Aber wer kann das ahnen? Die Katwarn-App kann das Dilemma nun lösen. Die Katastrophen-Warn-App Katwarn unterstützt ab sofort den sogenannten kritischen Alarm. Die Funktion kann alle anderen Ton-Einstellungen des Smartphones vom Lautlosmodus bis hin zu einem parallelen Telefonat umgehen und die Besitzerin oder den Besitzer mit einem schrillen Sirenenton warnen, wie das Fraunhofer Fokus-Institut als App-Entwickler mitteilt.

Damit der kritische Alarm funktioniert, muss die aktuellste Version der App aufgespielt sein: Bei iOS ist das 2.4 und 2.3.0 bei Android. Nach der Installation muss die Aktivierung des kritischen Alarms aktiv von der Benutzerin oder dem Benutzer bestätigt werden. Diese Einstellung lässt sich jederzeit wieder zurücknehmen.

Kritische Alarmierungen sind den Angaben zufolge nur für den extremen Gefahrenfall (violette Warnstufe) gedacht, wenn eine sofortige Reaktion Betroffener notwendig ist. Ausgenommen seien nur Unwetterwarnungen: Meldungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) würden weiterhin mit „System-Ping-Ton“ und ohne kritischen Alarm verbreitet.



Die Katwarn-App beherrscht nun auch den kritischen Alarm – es gibt etwa selbst dann einen Warnton, wenn das Telefon lautlos gestellt ist. Foto: Lino Mirgeler/dpa-tmn

Virtuelle Spinne sitzt auf der Hand

Erweiterte Realität: Arachnophobie per App bekämpfen

Ihr Herz bleibt stehen, wenn acht haarige Beinchen an der Wand entlangkrabbeln? Sie können an nichts anderes mehr denken? Klarer Fall von Spinnenangst. Und die will eine AR-App Betroffenen nehmen.

Man sollte sich seinen Ängsten stellen. Leichter gesagt als getan. Gerade Menschen mit einer Spinnenphobie setzen sich nur höchst ungern echten Spinnen aus. Neurowissenschaftler der Universität Basel haben deshalb eine App entwickelt, die ein Angsttraining mit erweiterter Realität (AR) erlaubt. Heißt: Richtet man die Smartphone-Kamera etwa auf seine Hand, sieht man darauf eine Spinne sitzen. Aber eben nur im Display und nicht in Wirklichkeit.

Mit virtuellen Spinnen trauen sich viel mehr Betroffene eine Konfrontation zu, haben die Forscherinnen und Forscher herausgefunden. Die App habe sich in einer klinischen Studie



Virtuelle Realität: Diese Spinne lebt nur im Smartphone.

Foto: Universität Basel, MCN/dpa-tmn

bereits bewährt: Schon nach wenigen Trainingseinheiten daheim hätten die Probanden weniger Angst vor realen Spinnen empfunden.

Nichts für ausgeprägte Phobiker: Ob man Angst vor einer virtuellen Spinne

hat, lässt sich in der englischsprachigen App namens Phobys gratis testen (Android und iOS). Das Training zur Reduktion der Spinnenangst kostet als In-App-Kauf fünf Euro. Betroffene mit leichten Formen der Spinnenangst können die

App in Eigenregie benutzen, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind, raten die Wissenschaftler. Menschen mit ausgeprägter Spinnenphobie sollten sie dagegen nur mit medizinisch-fachlicher Begleitung nutzen.

Das Training besteht den Angaben zufolge aus neun verschiedenen Levels, in denen man der virtuellen Spinne nach und nach näher kommt und schließlich auch mit ihr interagiert. Mit jedem Level sollen die Aufgaben intensiver und schwieriger werden.

Den eigenen Ekel bemessen: Jedes Level endet zudem mit einer Bewertung der eigenen Angst und des eigenen Ekels. Anhand derer entscheidet die Anwendung, ob ein Level wiederholt werden muss. Um die Phobikerinnen und Phobiker motiviert zu halten, gibt es zwischendurch positive Feedbacks sowie belohnende Animationen und Soundeffekte.

tmn

Das Widerrufsrecht bei Kreditverträgen – kann es noch Jahre später ausgeübt werden?

„Widerrufsjoker“ für Autokredite?

Widerrufsjoker – dieser Begriff wird häufig in den Medien genannt, wenn über Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH) oder des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) berichtet wird, die Darlehen zum Gegenstand haben, zum Beispiel Kreditverträge für Autos. Doch was genau ist der „Widerrufsjoker“ und wie kann ein Verbraucher hiervon profitieren? Der folgende Artikel soll hierzu die gesetzlichen Voraussetzungen und die aktuelle Rechtsprechung beleuchten, insbesondere die Urteile des EuGH vom 9. September 2021 (Rechtssachen C-33/20, C-155/20, C-187/20).

Der Widerruf im Kaufrecht: Der Widerruf im Rechtssinn ist die Entscheidung eines Verbrauchers, sich von einem kürzlich geschlossenen Vertrag, ohne Angaben von Gründen, wieder zu lösen. Das bekannteste Widerrufsrecht findet sich bei Kaufverträgen, hier regeln die §§ 312g, 355 BGB, dass einem Verbraucher ein zweiwöchiges Widerrufsrecht bei Kaufverträgen zusteht, die außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossen worden sind.

Das sind also vor allem im Internet geschlossene Verträge, beispielsweise bei einem Onlinehändler oder einem Internet-Auktionshaus. Wichtig dabei ist,



Markus Reichel.

Foto: Privat

dass auf der Käuferseite ein Verbraucher steht, also eine Person die für ihren privaten Bedarf einkauft, und auf der anderen Seite ein Unternehmer, also eine Person oder ein Unternehmen, das gewerblich handelt. Stehen auf beiden Seiten Verbraucher, kann das Widerrufsrecht ausgeschlossen werden, bei Unternehmern auf beiden Seiten besteht es ebenfalls nicht.

Das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen: Schließt ein Verbraucher einen Darlehensvertrag, zum Beispiel einen Kredit für die Finanzierung eines Automobils, besteht nach dem EU-Recht (EU-Richtlinie 2008/48 – „Verbraucherkreditrichtlinie“), das mit § 495 BGB in deutsches Recht umgesetzt wurde, ebenfalls ein zweiwöchiges Widerrufsrecht und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsschluss online oder vor Ort, in einer Bankfiliale oder einem Autohaus geschlossen worden ist.

Informationspflichten und (kein) Beginn der Widerrufsfrist: In der Regel beginnt die zweiwöchige Widerrufsfrist mit Unterzeichnung des Darlehensvertrags, jedoch nur, wenn der Verbraucher vorab über die sogenannten Pflichtangaben informiert worden ist. Hier regelt die EU Richtlinie 2008/48, dass beispielsweise die Laufzeit, die Kosten und anfallende Zinsen und auch das Vorgehen bei einer (vorzeitigen) Kündigung in der Vertragsurkunde erläutert werden müssen. Theoretisch kann daher, wenn die finanzierende Bank diese Pflichtangaben nicht erteilt hat, der Verbraucher auch Jahre nach Abschluss des Vertrages, diesen widerrufen. Eine „Sperrfrist“ gilt jedoch für Immobilienkredite, diese können nur bis zum Ablauf von zwölf Monaten und zwei Wochen widerrufen werden, auch wenn die zugrundeliegenden Informationspflichten fehlerhaft sind.

Folge des Widerrufs ist die Rückabwicklung des geschlossenen Vertrags. Der Verbraucher bekommt die gezahlten Darlehensraten zurück, muss aber im Gegenzug auch das an ihn ausgezahlte Darlehen an die Bank erstatten. Bei sogenannten „verbundenen Kreditverträgen“, also Darlehensverträgen, die mit einem bestimmten Kaufvertrag gekoppelt waren, zum



Autokredite können widerrufen werden, wenn im Vertrag wichtige Angaben fehlen.

Foto: Christin Klose/dpa-tmn

Beispiel zur Finanzierung eines Autos, läuft die Rückabwicklung dergestalt, dass der Käufer das Fahrzeug, das er beispielsweise mit der Hausbank des Autoherstellers finanziert hat, an seinen Händler zurückgibt und die Darlehensraten erstattet werden.

Entscheidung des EuGH: Der EuGH hat daraufhin am 9. September 2021 entschieden,

dass für den Fall des Autokredits, der im konkreten Fall im Autohaus mit der Kreditbank des jeweiligen Fahrzeugherstellers geschlossen wurde, in der Vertragsurkunde klar darauf hingewiesen werden muss, dass es sich um einen „verbundenen Kreditvertrag“ handelt – ein Kredit, der mit dem Kauf beziehungsweise der Finanzierung eines Autos unmittelbar zusammenhängt.

Auch muss die finanzierende Bank auf Verzugszinsen und deren Höhe konkret hinweisen, damit der Verbraucher diese berechnen kann – unter anderem durch die Angabe eines konkreten Zinssatzes in Prozent. Entsprechendes gilt für die Vorfälligkeitsentschädigung, auch diese muss anhand der Angaben im Vertrag für den Verbraucher konkret zu berechnen sein. Weiter stellt der EuGH fest, dass für jene Fälle, in der durch mangelhafte Informationen das Widerrufsrecht noch nicht zu laufen begann, kein Rechtsmissbrauch seitens des Verbrauchers vorliegt, der sich auch lange nach der zweiwöchigen Widerrufsfrist – auch Jahre später, auf das Widerrufsrecht beruft.

Folgen und Durchführung des Widerrufs: Die beleuchteten Urteile des EuGH haben zur Folge, dass zahlreiche Kreditverträge den strengen Maßstäben, die der EuGH aufgestellt hat, nicht genügen dürften und dass diese

Verträge auch nach Ablauf der Zweiwochenfrist noch widerrufen werden können. Die deutschen Gerichte haben hierbei die EuGH-Rechtsprechung bei ihrer Rechtsfindung zu berücksichtigen.

Ob ein „Widerrufsjoker“ tatsächlich „zündet“ ist jedoch am jeweiligen Einzelfall zu prüfen, da sich die jeweiligen Kreditverträge in Aufmachung und Formulierung teils erheblich unterscheiden. Auch stellt sich die Frage, ob bei einem erfolgreichen Widerruf, bei dem der Verbraucher auch das erworbene Fahrzeug wieder an den Händler zurückgeben muss, er einen Nutzungsersatz für die gefahrenen Kilometer zu zahlen hat. Im Hinblick auf gegenwärtig niedrigen Zinsen, kann sich ein Widerruf lohnen, um aus einem teuren Kreditvertrag auszusteigen. Aufgrund der zahlreichen rechtlichen Fragen, empfiehlt es sich eine/n Rechtsanwältin / Rechtsanwalt aufzusuchen und sich beraten zu lassen, ob ein Widerruf Erfolgsaussichten hat, welche Folgen damit verknüpft sind und ob eine Klage Aussicht auf Erfolg hat.

Autor Markus Reichel ist Rechtsanwalt in der Kanzlei77 Dr. Braun GmbH, Offenburg.

KANZLEI77

Anwälte für die Ortenau

Dr. Braun GmbH

RA Dr. Martin Braun
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht.
Fachanwalt für Arbeitsrecht.
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

RAin Claudia Heise
Familienrecht
Erbrecht
Mediatorin

RA Sebastian Winter
Fachanwalt für Arbeitsrecht.
Gewerblicher Rechtsschutz
Verkehrsrecht

RAin Nina-Kathrin Expósito
Fachanwältin für Familienrecht.
Arbeitsrecht

RA Markus Reichel
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht.
Strafrecht

RAin Lisa-Katharina Köster
Familienrecht
Erbrecht

in Kooperation mit

RA Christian Forcher
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht.

Erstberatung

50* €

in den Bereichen Allgemeines Zivilrecht, Arbeitsrecht, Arzthaftungsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Internetrecht, Kaufrecht, Mietrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Presserecht, Sozialrecht, Verkehrsrecht, Vertragsrecht und Sonstiges

* gilt nicht für die Bereiche Bau- und Architektenrecht sowie Verwaltungsrecht.

Offenburg
Telefon: 07 81 / 96 86 85 30
offenburg@kanzlei77.de

Kehl
Telefon: 0 78 51 / 744-77
mail@anwaelte-eurodistrict.eu

Achern
Telefon: 078 41 / 66 78 190
achern@kanzlei77.de

Wolfach / Kinzigtal
Telefon: 0 78 34 / 8 68 55 70
kinzigtal@kanzlei77.de

in Kooperation mit DIRO
Vereinigung von 1.400 Anwälten aus 23 Ländern

ISO 9001
Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem
www.tuv.sud.de/mst

www.kanzlei77.de